

Was wird in den neuen Bestimmungen im Betreuungsrecht geregelt?

Die Patientenverfügung ist Ausdruck des Rechts auf freie Selbstbestimmung des Einzelnen. Es wird dort die (vorweggenommene) Entscheidung dokumentiert, was gelten soll im Falle der Not in einem Zustand, in dem der/die Betroffene nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann.

Zu beachten ist unbedingt auch der unmittelbare und wichtige Zusammenhang zur Vorsorgevollmacht und zur Betreuungsverfügung.

Vorsorge

Unsere Arbeitsschwerpunkte

- Familienrecht
- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Baurecht
- Vertragsrecht
- Arzthaftungsrecht
- Verwaltungsrecht
- Notariatsangelegenheiten

Haben Sie Interesse an weiteren Informationen?

Flyer zu den Themen Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, und Bau- und Architektenrecht können Sie auf unserer Website downloaden oder telefonisch oder per E-Mail bestellen.

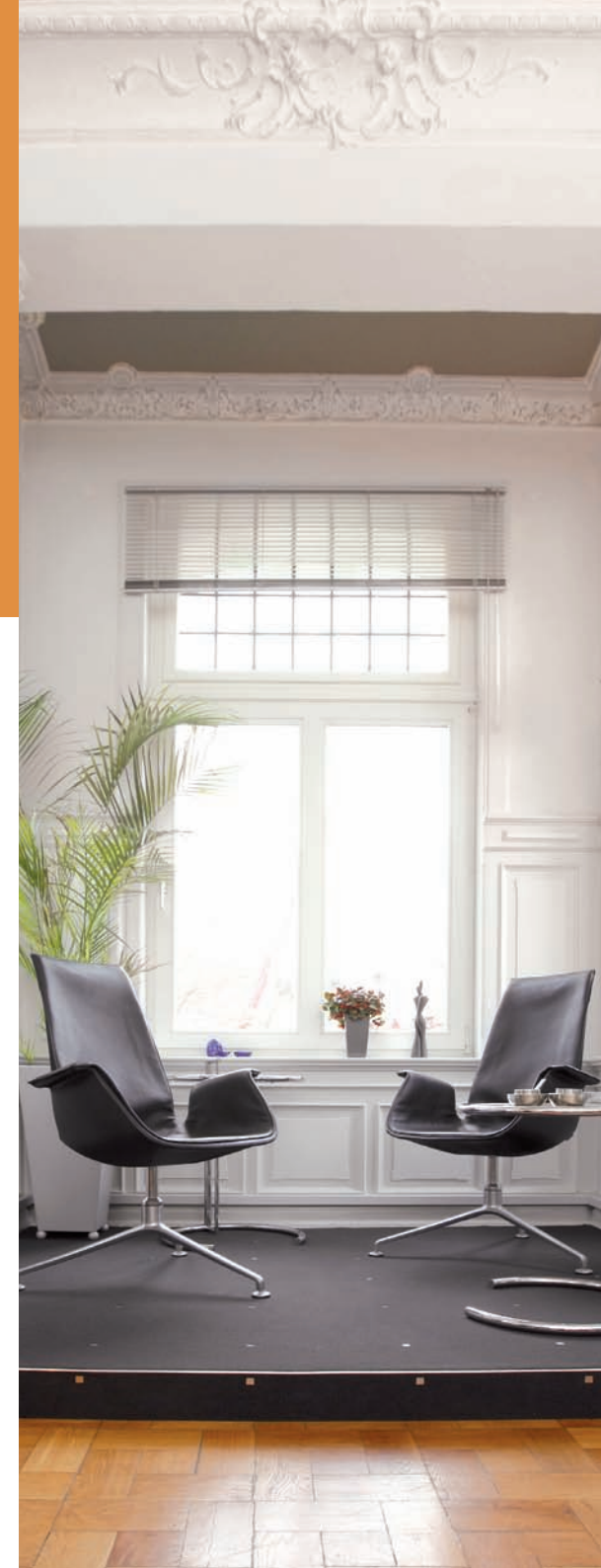
Wir wollen Sie

durch individuelle Beratung
und den gemeinsamen Erfolg
begeistern!

die advokaten
Bäckerstraße 39
31785 Hameln
Tel.: 05151 7058
Fax: 05151 45396
info@advokaten-hamelnde
www.advokaten-hamelnde

die advokaten
Gundermann • Faehndrich • Börder-Carmine

die advokaten
Gundermann • Faehndrich • Börder-Carmine



Ihre Ansprechpartner in Sachen Vorsorge

■ Birgit Gundermann



Rechtsanwältin und Notarin

■ Boris Faehndrich



Rechtsanwalt und Notar

Wir gewährleisten für Sie eine umfassende, kompetente Beratung und Gestaltung Ihrer gewünschten Erklärungen auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Mehr über unsere Kanzlei unter:
www.advokaten-hamel.n.de

Wann spricht man von einer Patientenverfügung?

Wenn ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt hat, ob er in bestimmte ärztliche und andere Eingriffe, welche im Zeitpunkt der schriftlichen Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehen, einwilligt oder sie untersagt (§ 1901a Abs. 1 Satz 1 BGB).

Kann ich eine Patientenverfügung mit meinem Testament verbinden?

Nein, dies wäre falsch und fatal. Das Testament (beachten Sie dazu bei Bedarf unsere gesonderte Informationsbroschüre) ist eine Verfügung für den Todesfall und wird vorher nicht relevant, vielmehr erst nach dem Tod eröffnet. Die Patientenverfügung regelt Problemsituationen für den Sterbefall und schwere Krankheit, nicht aber den Tod oder die Zeit danach.

Muss eine Patientenverfügung vor dem Notar oder einer anderen zuständigen Stelle erklärt werden?

Nein, es reicht sogar (anders als bei einem Testament!) die einfache Schriftform, also z. B. auch der Ausdruck eines über die EDV erstellten Dokuments, wenn unterzeichnet wird. Die Erklärung vor dem Notar empfiehlt sich aber, da so Beratung und korrekte Formulierung sichergestellt sind und später niemand anzweifeln kann, dass keine Einwilligungsfähigkeit vorlag, weil der Notar das zu prüfen hat. Zudem ist eine Patientenverfügung sinnvoller Weise mit einer Vorsorgevollmacht und einer Betreuungsverfügung zu verbinden.

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Es wird vorsorglich für den Fall, dass man die eigenen Angelegenheiten selbst nicht oder eine Zeit lang nicht mehr selbst besorgen kann, einer oder mehreren Vertrauenspersonen Vollmacht erteilt. Der Umfang der Vollmacht ist abzustimmen. Es bedarf nicht in jedem Fall – aber in einigen Fällen, etwa bei Grundstücksvollmacht – notarieller Beurkundung.

Was ist eine Betreuungsverfügung?

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Patientenverfügung legen besonderen Wert auf die Stellung des Betreuers. Nicht umsonst ist die Patientenverfügung im Betreuungsrecht geregelt.

Der Betreuer soll der Patientenverfügung und damit dem Willen des Patienten Geltung verschaffen. Wenn sichergestellt werden soll, dass nicht „irgendwer“ Betreuer wird (was ohne eigene Bestimmung das Betreuungsgericht festlegt), so empfiehlt sich eine entsprechende Verfügung. Diese sollte beim zuständigen Betreuungsgericht hinterlegt werden.

Was kostet eine Erstellung vor dem Notar inkl. Beratung?

Entsprechend dem gesetzgeberischen Willen, Patientenverfügungen zu fördern, sieht die Kostenordnung für die Notare vor, dass eine Patientenverfügung unbeschadet des Umfangs inkl. Beratung nur 26,00 Euro netto zzgl. Auslagen und MwSt. kostet.

Für Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung kommt es daneben – wie bei den meisten Notargeschäften und auch bei Gericht – auf den sog. Gegenstandswert an, ist also im Einzelfall zu klären.

Sind „alte“ Patientenverfügungen noch verbindlich?

In Ansehung der neuen Gesetzeslage ist jede Verfügung „alt“, die vor dem 01.09.2009 erstellt wurde. Die Verfügung ist nicht per se ungültig, entspricht aber evtl. nicht mehr den genauen gesetzlichen Vorgaben.

